

**Hinweise der Deutschen Bundesbank
zur Anwendung der Verordnung über die Herstellung und den Vertrieb
von Medaillen und Münzstücken zum Schutz deutscher Euro-Gedenkmünzen
vom 31. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3117)**

- I. Die Verordnung soll verhindern, dass Medaillen und Münzstücke im Zahlungsverkehr mit deutschen Euro-Gedenkmünzen verwechselt werden können. Dazu verbietet die Verordnung das Herstellen, Verkaufen und Einführen bestimmter Medaillen und Münzstücke aus Metall, die das Aussehen und/oder die technischen Eigenschaften einer deutschen Euro-Gedenkmünze besitzen; verboten ist auch das Verbreiten zum Verkauf oder zu anderen kommerziellen Zwecken.
- II. Die Verbote betreffen Medaillen und Münzstücke, die die Aufschrift „Euro“ oder „Euro Cent“ oder eine ähnliche Aufschrift oder das Euro-Zeichen oder ein diesem ähnliches Zeichen tragen.
Nicht erfasst sind Medaillen und Münzstücke mit einer solchen Aufschrift oder einem solchen Zeichen, wenn ihr Durchmesser 19 Millimeter unterschreitet oder 35 Millimeter überschreitet und sie keinen Nennwert tragen.
Den Aufschriften „Euro“ und „Euro Cent“ stehen Aufschriften gleich, die „Euro“ oder „Euro Cent“ enthalten. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Aufschriften mit einem zusätzlichen Wort, Buchstaben oder Zeichen versehen sind (z. B. „Glücks Euro“, Teuro oder „Euro-Cent“).
- III. Die Verbote beziehen sich auf Medaillen und Münzstücke, die das Bundeswappen oder ein diesem zum Verwechseln ähnliches Wappen, den Bundesadler oder einen diesem zum Verwechseln ähnlichen Adler oder ein Münzbild tragen, das einem Münzbild einer gültigen deutschen Euro-Gedenkmünze entspricht oder ähnelt.
Verboten ist also die Wiedergabe des in der Bekanntmachung des Bundesministers des Innern vom 20. Januar 1950 (BGBl. 1950 S. 26) bezeichneten Adlers (einköpfiger Adler, Kopf gewendet, beide Flügel offen und mit geschlossenem Gefieder, dargestellt mit Schnabel, Zunge und Fängen) oder anderer Adlerdarstellungen, die sich auf deutschen Euro-Gedenkmünzen befinden. Ebenfalls verboten sind Gepräge, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sehen.
Nicht beanstandet wird die Darstellung des Bundesadlers, wenn dieser nicht Blickfang ist, sondern im Gesamtgepräge zurücktritt und auch nicht als Hoheitssymbol erscheint. Die Darstellung eines die Medaille/das Münzstück im übrigen weitgehend ausfüllenden Bundesadlers ist z. B. auch dann nicht erlaubt, wenn Körper und ggf. Gefieder durch ein Wappenschild o. ä. teilweise verdeckt sind. (Die Angabe „Bundesrepublik Deutschland“ auf Medaillen und Münzstücken wird wegen Irreführung über die Urheberschaft nicht geduldet.)

Medaillen und Münzstücke tragen nicht nur dann das Münzbild einer deutschen Euro-Gedenkmünze oder sind einem solchen Münzbild zum Verwechseln ähnlich, wenn die Seite einer deutschen Euro-Gedenkmünze als Ganzes wiedergegeben wird. Es reicht aus, wenn bestimmte Einzelteile so dargestellt werden, dass sich dem Betrachter eine Ähnlichkeit mit einer deutschen Euro-Gedenkmünze aufdrängt.

- IV. Die Verbote erfassen Medaillen und Münzstücke, die eine Rändelung haben, die der einer deutschen Euro-Gedenkmünze entspricht oder ähnelt, oder eine Randschrift tragen, die nicht nur Stempelzeichen ist und nicht nur den Namen oder die Firma des Herstellers oder den Namen des Preisträgers angibt.
- V. Medaillen und Münzstücke, die ein auf einer deutschen Euro-Gedenkmünze befindliches Münzbild oder eine Randschrift tragen, sind von den diesbezüglichen Verboten nicht erfasst, wenn ihr Durchmesser 35 Millimeter überschreitet.
- VI. Die Verbote betreffen Medaillen und Münzstücke, die mit einem Münzzeichen versehen sind.
- VII. Die Verbote beziehen sich auf Medaillen und Münzstücke, deren Durchmesser innerhalb der Referenzspanne von 26 Millimeter bis 35 Millimeter liegt; ausgenommen sind solche Medaillen und Münzstücke,
 - in deren Mitte sich ein über 6 Millimeter großes Loch befindet,
 - die von ovaler, elliptischer oder drei- bis sechseckiger geometrischer Form sind,
 - die aus Silber oder Platin hergestellt sind oder
 - die eine Stärke von weniger als 5 % oder aber mehr als 12 % ihres Durchmessers haben.
- VIII. Wer gegen die Bestimmungen der Verordnung über die Herstellung und den Vertrieb von Medaillen und Münzstücken verstößt, begeht nach § 12 Abs. 2 des Münzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von bis zu EUR 10.000 geahndet werden kann. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung derartiger Ordnungswidrigkeiten ist die Deutsche Bundesbank.